Seit einiger Zeit ist misfällig bemerkt worden, dafs hie und da Gemeinheits Verkäufe gerade zu vorgenommen worden sind, ohne vorher bey dem Collegio die Approbation der Verkaufs Conditionen und der zum Verkauf designirten Stücke selbst, nachzusuchen, da dieses Benehmen nun die ganz natürliche Folge haben mufs, dafs wenn hiernächst erst hinter drein dergleichen Approbationes nachgesucht werden, die Sache denn nicht mehr res integra sey, da gleichwohl öfters hier oder dort Umstände dabey versiren können, welche nothwendig machen, dafs das Collegium im voraus von solchen Verkäufen au fait gesetzt seyn müsse, um solche und die Urbarmachung der noch wüste liegenden Gründen, Heyden und Gemeinheiten nach der allerhöchsten Intention Seiner Königl: Majestæt in möglichster Art befördern zu helfen; Es wird dahero zur bessern Erreichung dieser allerhöchsten Absicht hiemit fest-gesetzt dafs pro futuro jedesmahl von solchen beabsichtet werdenden Verkäufen, in geräumiger Zeit vorher dem Collegio Anzeige geschehe, solche mögen in Königlichen oder adelichen Juris-dictions Dörfern, vorfallen, und welches in dieser Hinsicht ganz gleich viel ist, und zwar mit Beyschlus der formirten Conditionen so wohl als Designation der zu verkaufen intentirt werdenden Gründe, die denn auch bereits vermessen seyn, und in solcher art beygefügt seyn müssen, und diesem zu folge ist also nicht eher zu Anberaumung der Termine und des Verkaufs selbst zu schreiten, ehe nicht die Approbation des Landes Administrations Collegii darüber eingegangen seyn wird, ansonsten die Jurisdictions Beamte so wohl als Dorfs-Regierer dafür angesehen und responsable werden gemacht werden.

Geldern den 14 Nov. 1788.

Königl: Preuss: Landes Administrations Collegium
des Herzogtums Geldern.
von Plessmann. Fhr. von Keverberg. Heinius. von Boden. Poell.

CIRCULARE.

An sämtliche Gerichts Beamte und Gemeinde Vorsteher des Herzogtums Geldern.